



Rat der
Europäischen Union

027885/EU XXVI. GP
Eingelangt am 22/06/18

Brüssel, den 19. Juni 2018
(OR. en)

10130/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0237 (NLE)

DATAPROTECT 130
JAI 643
MI 469
FREMP 106
RELEX 555
DIGIT 132
DAPIX 190
JAIEX 68

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im
Interesse der Europäischen Union das Protokoll zur Änderung des
Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der
automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterzeichnen

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union
das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats
zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterzeichnen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. Juni 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen zur Überarbeitung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) (im Folgenden „Übereinkommen Nr. 108“) und zu den Bedingungen und Modalitäten für den Beitritt der Union zum überarbeiteten Übereinkommen teilzunehmen.
- (2) Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens Nr. 108 (im Folgenden „Änderungsprotokoll“) wurde am 18. Mai 2018 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und wird ab 25. Juni 2018 zur Unterzeichnung aufliegen.
- (3) Das Änderungsprotokoll zielt auf eine Erweiterung des Geltungsbereichs, eine Erhöhung des Datenschutzniveaus und eine Verbesserung der Wirksamkeit des Datenschutzes nach dem Übereinkommen Nr. 108 ab.
- (4) Die Bestimmungen des geänderten Übereinkommens Nr. 108 betreffen sowohl Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen als auch Tätigkeiten außerhalb von dessen Geltungsbereich, wie solche im Bereich der nationalen Sicherheit und Verteidigung.

- (5) Soweit sie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten Anwendung finden, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, können die Bestimmungen des geänderten Übereinkommens Nr. 108 gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags verändern, da jene Bestimmungen auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen wie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (6) Da das geänderte Übereinkommen Nr. 108 Schutzbestimmungen enthält, die auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen wie die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680, trägt sein Inkrafttreten zur Förderung der Datenschutzstandards der Union auf globaler Ebene, zur Erleichterung des Datenflusses zwischen der Union und den Nicht-Unions-Vertragsparteien des Übereinkommens, zur Gewährleistung der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens und zur Ermöglichung des künftigen Beitritts der Union zu dem Übereinkommen bei.
- (7) Die Union kann das Änderungsprotokoll nicht unterzeichnen oder ratifizieren, da im Übereinkommen Nr. 108 nur Staaten Vertragsparteien sind.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, das Änderungsprotokoll im Interesse der Union gemeinsam zu unterzeichnen, soweit dessen Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) zu unterzeichnen, soweit dessen Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, das Änderungsprotokoll in Straßburg während der feierlichen Unterzeichnung oder danach zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
